
Gesetzestechische Vormeinung 9.02.2023

Ausführungsgesetz zum Strahlenschutzgesetz des Bundes (RadG)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes des Bundes vom 22. März 1991 (StSG), insbesondere die Artikel 20 und 21;

eingesehen die Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung des Bundes vom 26. April 2017 (StSV), insbesondere die Artikel 155 fortfolgende;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug und die Koordination der Bestimmungen der Strahlenschutzgesetzgebung des Bundes über Radon, insbesondere die präventiven Schutzmassnahmen und die notwendigen Sanierungsmassnahmen bei Überschreiten des Referenzwertes oder – im Falle von radonexponierten Arbeitsplätzen – des Schwellenwertes.

² Es legt die Zuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Stellen fest, die am Vollzug der Bundesgesetzgebung beteiligt sind.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Gebäude, die im Eigentum von Privatpersonen oder im Eigentum des Staates, autonomer öffentlich-rechtlicher Anstalten, Gemeinden oder Gemeindeverbände stehen, sowie für Arbeitsplätze in öffentlich-rechtlichen und privaten Betrieben.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2 Organisation

Art. 3 Staatsrat

¹ Der Staatsrat legt die kantonale Politik zum Schutz vor Radon fest.

Art. 4 Für die Gesundheit zuständiges Departement

¹ Das für Gesundheit zuständige Departement ist die kantonale Behörde, welche die Bestimmungen zu Radon im Strahlenschutzgesetzes des Bundes koordiniert.

² Es koordiniert die dem Kanton übertragenen Aufgaben via die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV).

³ Spezifische Vollzugsaufgaben können gemäss den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes anderen Dienststellen zugewiesen werden.

Art. 5 Gemeinden

¹ Die Gemeinden sorgen in ihren Zuständigkeitsbereichen für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zu Radon.

3 Information

Art. 6 Notare und Baufachleute

¹ Bei jedem Eigentümerwechsel eines Grundstücks mit einem Gebäude, das in einer Gemeinde errichtet wurde, in der die Überschreitung des Radonreferenzwertes wahrscheinlich ist, wird der Notar beauftragt, bei der zuständigen kantonalen Stelle zu überprüfen, ob eine Radonmessung durchgeführt wurde, und gegebenenfalls das Ergebnis an die Parteien der Eigentumsübertragung weiterzuleiten.

² Wurde keine Messung durchgeführt, ist es Aufgabe des Eigentümers oder der Eigentümerin, resp. des Käufers oder der Käuferin, die Konformität des Gebäudes zu belegen.

³ Für seine amtliche Tätigkeit erhebt der Notar eine feste Gebühr im Sinne der Artikel 16 und 17 des Reglements über den Tarif der Gebühren und der Auslagen der Notare.

⁴ Bei einem Neubau in einer Gemeinde, in der die Überschreitung des Referenzwertes wahrscheinlich ist, informieren die Baufachleute den Eigentümer oder die Eigentümerin, resp. den Bauherrn oder die Bauherrin über die notwendigen Massnahmen.

Art. 7 Gemeinden und kantonale Baukommission

¹ Bei einem Neubau, einem Umbau, einer Erweiterung oder Renovation von Gebäuden in einem Gebiet, in dem das Vorkommen von Radon belegt ist, konsultiert die zuständige Baubehörde die DVSV für einen Vorbescheid.

4 Koordination und Verwaltung der Datenbank

Art. 8 Koordination

¹ Die DVSV ist die kantonale Koordinationsstelle für die Bestimmungen der Strahlenschutzgesetzgebung des Bundes zu Radon.

² Sie arbeitet mit den Bundesbehörden zusammen, die für die Umsetzung der Bundesgesetzgebung zuständig sind, insbesondere mit dem Bundesamt für Gesundheit.

Art. 9 Verwaltung der Datenbank

¹ Die DVSV übernimmt die dem Kanton übertragenen Aufgaben der Verwaltung der Radondatenbank.

² Die Zugriffsrechte auf die Radondatenbank sind im Bundesrecht geregelt.

5 Kontrollmassnahmen und Sanierung

Art. 10 Kontrollmassnahmen

¹ Die DVSV ist befugt, Radonmessungen in Räumen anzuordnen, in denen sich Personen regelmässig mehrere Stunden am Tag aufhalten. Sie sorgt insbesondere dafür, dass solche Messungen auch an Schulen und in Kindergärten durchgeführt werden.

² Sie kann dazu externe, vom Bund anerkannte Experten beiziehen.

³ Die Messungen müssen durch eine vom Bund anerkannten Radonmessstelle und nach vorgeschriebenen Messprotokollen durchgeführt werden.

⁴ Die Kosten für die Messungen gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers oder der Gebäudeeigentümerin.

Art. 11 Sanierung

¹ Die DVSV ordnet die notwendige Sanierung an, wenn der in der Bundesgesetzgebung vorgesehene Referenzwert überschritten wird. Falls diese Sanierung eine bauliche Massnahme erfordert, bleibt die Baugesetzgebung vorbehalten.

² Sie kann dazu externe, vom Bund anerkannte Experten beiziehen.

³ Die Kosten für die Sanierung gehen zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin.

⁴ Die DVSV lässt bei Weigerung des Gebäudeeigentümers oder der Gebäudeeigentümerin die Sanierung auf dessen resp. deren Kosten durchführen.

6 Besondere Zuständigkeiten

Art. 12 Arbeitsplätze

¹ Auf der Grundlage der Ergebnisse der unter der Koordination der DVSV durchgeführten Radonmessungen ist die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zuständig für die Anordnung von Massnahmen zu notwendigen Sanierungen an den Arbeitsplätzen.

² Sie kann dazu externe, vom Bund anerkannte Experten beiziehen.

³ Die Kosten der Messungen und der Sanierung gehen zu Lasten des Betriebs.

Art. 13 Radonexponierte Arbeitsplätze

¹ Die im Bundesrecht bezeichnete Aufsichtsbehörde für Strahlenschutz ist zuständig für die Anordnung von Messungen oder die notwendige Sanierung an radonbelasteten Arbeitsplätzen.

² Als radonexponiert gelten Arbeitsplätze, an denen der Schwellenwert sicher oder vermutungsweise überschritten wird. Dies sind insbesondere Arbeitsplätze in unterirdischen Bauten, Bergwerken, Höhlen und Wasserversorgungsanlagen sowie solche, die von der Aufsichtsbehörde als radonexponiert eingestuft werden.

Art. 14 Gebäude im Eigentum des Staates oder autonomer Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts

¹ Die Dienststelle für Immobilien und bauliches Erbe des Staates Wallis ist zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Radonwerten in den Gebäuden, die im Eigentum des Staates Wallis oder autonomer Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts stehen.

Art. 15 Gebäude im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Radonwerte in Gebäuden, die in ihrem Eigentum oder im Eigentum von Gemeindeverbänden stehen.

7 Gebühren

Art. 16 Gebühren

¹ Die DVSV erhebt Gebühren für Bestätigungen und Vorbescheide, die sie im Rahmen des vorliegenden Gesetzes ausstellt.

² Der Staatsrat legt die Höhe der Gebühren mit Beschluss fest.

8 Rechtsmittel

Art. 17 Einsprache und Beschwerde

¹ Gegen eine Verfügung, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen wurde, kann innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Zustellung bei der verfügenden Behörde Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen einen Beschwerdeentscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung beim Staatsrat Einsprache erhoben werden.

³ Beschwerde- und Einspracheverfahren sind im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	